

✉ Universität Bremen · IAW – Barkhof · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Deutschen Bundes-
tags

Herrn *Eduard Oswald, MDB*

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 04.10.07


Institut Arbeit und Wirtschaft
Universität / Arbeitnehmerkammer Bremen

Direktor

Prof. Dr.

Rudolf Hickel

FB Wirtschaftswissenschaft

Universitätsallee 22
28359 Bremen

Telefon +49 (0)421 218 – 3278/3281

Fax +49 (0)421 218 - 26 80

eMail hickel@uni-bremen.de

www www.iaw.uni-bremen.de

Handy: 01715301125

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 10. 10. 2007 in Berlin zum Antrag der:

- Fraktion DIE LINKE: „Entfernungspauschale vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Drucksache 16/6374)“**
- Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: „Pendlerpauschale verfassungsmäßig regeln“**

1. Die Änderung durch das Steueränderungsgesetz 2007

Ab dem 1.1. 2007 ist die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in ihrer zuvor geltenden Form abgeschafft worden. Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz werden prinzipiell der Privatsphäre zugerechnet, sind also nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuer als Aufwendungen zur Erzielung des Erwerbseinkommens (Werbungskosten) absetzbar. Damit legt sich die Bundesregierung darauf fest, die Berufssphäre erst ab dem Werkstor anzuerkennen. Im Sinne einer neuen Subvention werden Steuerpflichtige nach der Begründung der Bundesregierung mit einem „überdurchschnittlich weiten Weg“ zur Arbeitsstätte allerdings aus der Regelung herausgenommen. Soweit sie Anfahrtswege zur Arbeits- und Betriebsstätte von mehr als 20 km haben, sind die Aufwendungen für Pkw- oder ÖPNV-Fahrten mit einer Kilometerpauschale (30 Cent pro Kilometer) absetzbar.

2. Bestätigte Kritik an der Regelung ab 2007 bei der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zur Neuregelung der Entfernungspauschale im Rahmen des „Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007“ am 1. Juni 2006

Bei der öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 1. Juni 2006 ist die Abschaffung der bis dahin geltenden Regelung der Entfernungspauschale von nahezu allen Experten kritisiert worden. Im Mittelpunkt standen verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Ungleichbehandlung sowie steuersystematische Gründe.

In auch der durch mich vorgelegten Stellungnahme zur damaligen Einführung des Beginns der Berufssphäre ab dem Werkstor und der Ausnahmeregelungen ab Fahrten von mehr als 20 km zwischen Wohnort und Arbeitsstätte habe ich wie folgt Kritik vorgetragen:

*„Die geplante **Beschränkung der Entfernungspauschale** auf Fernpendler durch den Ausschluss bis zu 20 km (begrenzte Pendlerpauschale) ist zwar mit erwarteten Mehreinnahmen über 2,5 Mrd. € relativ ergiebig. Diese Maßnahme widerspricht jedoch der Besteuerung nach dem Prinzip der ökonomischen Leistungsfähigkeit. Im deutschen Steuerrecht gilt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage das objektive Nettoprinzip. Alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Arbeitseinkommen sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abziehbar. Daher handelt es sich bei der Pendlerpauschale, wie die Bundesregierung in ihren „Subventionsberichten“ selbst anerkennt, nicht um eine Subvention. Diese Auffassung wird durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom Dezember 2002 zur Absetzbarkeit der Kosten der doppelten Hausführung) grundsätzlich bestätigt. Das durch die Bundesregierung angestrebte Prinzip des Werkstors, das Kosten zur Erreichung des „Werkstors“ der Privatsphäre zurechnet, hat darüber hinaus fatale Konsequenzen, beispielsweise für die berufliche Unfallversicherung.*

Von der Änderung der Pendlerpauschale wären über 11 Mio. Steuerpflichtige betroffen. Rund 15,3 % könnten keine Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr absetzen. Die unmittelbaren Belastungen vieler Einkommensbezieher wären hoch. In dieselbe Richtung wirkt die geplante Streichung der Absetzbarkeit der realen Kosten für den ÖPNV (direkte Entfernungskilometer statt reale Kosten für Bus und Bahn). Die Perspektivlosigkeit dieser Steuerpolitik offenbart sich durch den Verzicht auf Vorschläge zum Umstieg in die öffentlichen Verkehrssysteme. Diese einseitige Politik der Fixierung auf steuerliche Mehreinnahmen ohne Alternativen ist nicht zukunftsfähig.“

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen: Durch die Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Fahrtkilometer entsteht die Gefahr, dass die Steuerfreiheit des Existenzminimums bei Einkommensschwachen verletzt wird.

Über die Werbungskosten, innerhalb derer die Entfernungspauschale zu verrechnen ist, ist deshalb ein erwerbsbedingter Mehrbedarf dem sozialhilferechtlichen Mindestbedarf hinzuzufügen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesfinanzhof nach mehreren Urteilen von Finanzgerichten seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung mit seinem Beschluss vom 23. August 2007 (VI B 42/07) angemeldet. Beachtliche steuersystematische und verfassungsrechtliche Bedenken im Schrifttum sowie widersprüchliche Entscheidungen der Finanzgerichte verlangten einer höchst richterlichen Entscheidung über diese Regelung.

Damit ist klar, dass das Verfassungsrecht nicht durch willkürliche Einsparmaßnahmen gebrochen werden darf (hier: prinzipielle Abschaffung des Nettoprinzips bei der Besteuerung der Einkommen und Einführung eines neuen Subventionsstatbestands).

3. Verfassungsrechtlich und steuersystematisch gebotene Wiederherstellung der vollständigen Entfernungspauschale

Zur Wiederherstellung der Steuergerechtigkeit und der Verfassungskonformität sollte nach den Anträgen DIE LINKE sowie BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Rahmen des Jahresteuergesetzes 2008 mit rückwirkender Gültigkeit ab 2007 die Regelung der Entfernungspauschale zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom ersten Kilometer an (mit 30 Cent pro Kilometer) wieder eingeführt werden. Die Regelung gilt im Prinzip für jeden Verkehrsträger. Um die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrsangebots nicht fiskalisch zu benachteiligen, ist auch wieder die Absetzbarkeit der realen Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zuzulassen. Angesichts der Umweltbelastenden Mobilität durch große Entfernungen zwischen dem Wohnort und Arbeitsplatz ist der Umstieg auf ökologische verträgliche Verkehrsträger zu forcieren.
